



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß  
§ 2 Abs. 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstätt, Martin Robert

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 2009-7885493-Z36

DATUM 11.05.10

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

- BEZUG 1. Antrag des BLKA vom 29.04.2003 "Lasergewehr"  
2. Antrag der Firma HoRa Systemtechnik GmbH vom 16.11.2009 "Biathlon Laser System"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstände der oben genannten Anträge waren

**sogenannte „Laser-“ bzw. „Lichtgewehre“.**

Hintergrund des Antrages des BLKA ist die Verwendung eines Lasergewehres in Teichzuchtanlagen für die Abwehr bzw. zum Vertreiben von Kormoranen. Ein Mustergerät wurde nicht vorgelegt. Allerdings wurde ein Bild zur Verfügung gestellt:



Die Firma HoRa Systemtechnik GmbH, Chiemseestr. 26 in 83093 Bad Endorf, bittet um Bewertung eines Lasersystems zur Verwendung im Biathlonsport, das aus einem Lasergewehr und der entsprechend notwendigen „Zieleinheit“ besteht. Anliegen der Firma ist das Erlangen von Rechtssicherheit hinsichtlich des Führverbotes oder anderweitiger Berührungen mit dem Waffengesetz. Hier wurde ebenfalls kein Mustergerät jedoch mehrere Detailfotoaufnahmen vorgelegt.



Durch die vom BLKA und der Firma HoRa Systemtechnik GmbH vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass deren Geräte technisch ähnlich aufgebaut sind.

Die Waffen entsprechen in ihrem äußeren Erscheinungsbild echten Schusswaffen. Auch die Abmessungen sind annähernd identisch. Die zur Prüfung anstehenden Geräte haben weder Verschluss, noch Lauf oder andere wesentliche Teile einer Schusswaffe. In dem Rohr, das anstelle des Laufs montiert ist, befindet sich eine Laserdiode mit Stromversorgung. Diese Laserdiode sendet einen kurzen Lichtimpuls in Richtung der Zielscheibe. Dort wird mittels entsprechender technischer Gegenstücke der Lichtimpuls registriert und als Treffer auf der Zielscheibe angezeigt.

Die Gegenstände wurden hier mit folgendem **Ergebnis** beurteilt:

1. Bei den zu beurteilenden Geräten handelt es sich **nicht** um Schusswaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG.
2. Es handelt sich um sog. Anscheinswaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.2 WaffG, deren Führen nach § 42a Absatz 1 Nr. 1 verboten ist.

**Begründung:**

Alle Licht-/Lasergeräte sind optisch mit einem gängigen Sportgewehr gleichzusetzen. Es sind jedoch keinerlei wesentliche Teile einer echten Schusswaffe verbaut.

Es handelt sich bei diesen Geräten nicht um Schusswaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG, da hier kein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird. Die kriminaltechnische Untersuchung baugleicher Geräte ergab, dass diese nicht kompatibel mit Schusswaffen bzw. wesentlichen Teilen von Schusswaffen sind.

Auch andere Aspekte des WaffG, wie die Gesundheitsschädigung durch eine andere als mechanische Energie, kommen nicht zum Tragen, da die verwendeten Laser der Laser-Klasse 1, bzw. das durch das BLKA vorgelegte Gerät der Laser-Klasse 2 unterliegen und die Leuchtdauer zu kurz ist, um dauerhaft Schäden am Augenlicht zu erzeugen.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Gegenstände, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt auch für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mittelstädt

